

# **Statuten**

## **des Niederösterreichischen Bogensportverbandes**

### **§1 Name, Sitz und Tätigkeit**

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Bogensportverband“  
Die Kurzform ist NÖ-BSV.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist St. Pölten.
- 1.3 Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Niederösterreich.

### **§2 Zweck und Ziele des Verbandes**

- 2.1 Der NÖ-BSV ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, unpolitischer und gemeinnütziger Verband.
- 2.2 Die Ziele des Verbandes
  - a) den Bogensport in Niederösterreich in all seinen Formen zu pflegen
  - b) die Interessen der Bogensportvereine und deren Mitglieder in Niederösterreich zu schützen und zu wahren
  - c) den Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport zu fördern
  - d) die Errichtung von Bogensportanlagen ideell zu unterstützen
  - e) Vereinsgründungen ideell zu unterstützen
  - f) Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Zielsetzung
  - g) den Nachwuchs zu fördern

### **§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

#### 3.1 Materielle Mittel

Die zu Erreichung der Landesverbandszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1) Einhebung von Landesverbandsabgaben,
- 2) Erträge aus Veranstaltungen des Landesverbandes
- 3) Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und Zuwendungen anderer Art
- 4) Sportförderungsmittel
- 5) Sonstige Einnahmen

#### 3.2 Ideelle Mittel

- 1) Die Organisation bzw. Durchführung von Lehrgängen
- 2) Die Vergabe und Unterstützung von Landesmeisterschaften
- 3) Die Förderung von Ausbildungen (Lehrwart, TrainerIn, SchiedsrichterIn, Funktionär,..)
- 4) Die Abhaltung von Versammlungen und Tagungen
- 5) Die Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck und elektronischer Medien.
- 6) Die Durchführung geselliger Veranstaltungen
- 7) Auswahl repräsentativer VertreterInnen für intern. und nationale Wettkämpfe.

#### **§4 Mitgliedschaft und Aufnahme**

- 4.1 Die Mitglieder des NÖ-BSV gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder
- 4.2 Als ordentliche Mitglieder können solche Vereine oder Sektionen von Vereinen aufgenommen werden, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, deren Generalzweck der Bogensport ist, die bei der Vereinsbehörde ordnungsgemäß angemeldet sind und die Mitglied des ÖBSV (Österr. Bogensportverband) sind, bzw. die Mitgliedschaft beantragt haben.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Landesverband oder den Bogensport besondere Verdienste erworben haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
- 4.4 Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Verein oder der Club bei seiner Anmeldung Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder, die gültigen Statuten und den Nichtuntersagungsbescheid der Vereinsbehörde vorlegen, sowie die Zusicherung abgeben, dass der Verein beim ÖBSV gemeldet ist, bzw. das Aufnahmeverfahren läuft.
- 4.5 Vor der Konstituierung des Vereins kann eine vorläufige Aufnahme auf Ansuchen des Proponentenkomitees erfolgen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

Der Verein, mit Ausnahme eines Vereins im laufenden Jahr des Eintritts, tritt erst mit der Bezahlung des Verbandsbeitrages in seine Rechte ein (z.B.: das Stimmrecht!). Bei Nichtbezahlung des Verbandsbeitrages ruhen alle Rechte.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- 1) Auflösung des dem Landesverband angehörenden Vereins
  - 2) Auflösung des Landesverbandes
  - 3) Austritt eines Vereins  
Der Austritt eines Vereins ist jederzeit möglich und ist dem Verband schriftlich und nachweislich anzuzeigen. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.
  - 4) Ausschluss eines Vereins  
Dieser erfolgt bei grobem Zuwiderhandeln gegen § 8 (Pflichten der Mitglieder), gegen §2 (Zweck und Ziele des Verbandes) bzw. durch die Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Verbandes und bedarf einer 2/3-Mehrheit im Vorstand.  
Wird trotz einer 2-fachen Zahlungsaufforderung (Mahnung) der Verbandsbeitrag nicht entrichtet, dann kann durch den Vorstand, ebenfalls mit 2/3-Mehrheit, ein Ausschluss des Vereins beschlossen werden.

#### **§6 Landesverbandsbeiträge**

Die Höhe der Landesverbandsbeiträge wird durch die Generalversammlung jeweils neu festgesetzt. Die Landesverbandsbeiträge werden jeweils mit 1. Jänner fällig und sind bis spätestens bis Ende April zu bezahlen.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

- 7.1 Personen, die dem NÖ-BSV von den Mitgliedsvereinen mittels Mitgliederliste namentlich genannt wurden und für die die Verbandsabgabe termingerecht bezahlt wurde, bzw. jene Personen oder Personengruppen, die davon ausdrücklich befreit wurden, haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen, sowie der Nutzung aller Verbandseinrichtungen zu den jeweils vereinbarten Bedingungen.
- 7.2 Alle NÖBSV - Mitgliedsvereine die Ihren Verbandsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, besitzen ein Stimmrecht bei der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Stimmen eines Vereins werden repräsentiert durch zwei Delegierte/n pro Verein – dies sind normalerweise die Vorstandsmitglieder des Vereins. Nur namentlich gemeldete Personen der Mitgliedsvereine können Delegierte sein, und wenn Sie nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sind, so müssen diese eine Vollmacht Ihres Vorstandes vorweisen können und körperlich anwesend sein um ihr Stimmrecht ausüben zu können.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Vereine haben die Pflicht:

- 1) nach besten Kräften die Interessen und das Ansehen der BogenschützInnen Niederösterreichs zu wahren und zu fördern
- 2) die Landesverbandsbeiträge pünktlich zu entrichten
- 3) sich an die Statuten des Landesverbandes zu halten
- 4) Mitgliederlisten inkl. Geburtsdaten zu führen und jährlich dem NÖ-BSV zu senden.
- 5) die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu akzeptieren und in den Vereinen umzusetzen

## **§9 Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- 1) die Generalversammlung §10
- 2) der Vorstand § 12
- 3) die RechnungsprüferInnen §14
- 4) der Disziplinarausschuss §15
- 5) das Schiedsgericht §16

## **§10 Die Generalversammlung**

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- 10.2. Der Vorstand wird jedes zweite Jahr neu gewählt.
- 10.3. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist jedem Mitgliedsverein spätestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin zu übermitteln
- 10.4. Anträge zur Tagesordnung, welche von Mitgliedern eingebracht werden, müssen spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich, per Mail oder Fax beim Vorstand eingelangt sein.
- 10.5. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden

- auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
  - auf Grund eines begründeten schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, der RechnungsprüferInnen oder der Generalversammlung. Sollte keine Einberufung innerhalb der oben angeführten Frist erfolgen, können die Personengruppen selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 10.6 Alle Beschlüsse der Generalversammlung, ausgenommen solche zu §17, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimm- und Wahlrecht ist von allen Delegierten persönlich auszuüben. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 10.4.1 Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei deren Abstimmung, sowie alle Angaben zu ersehen sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse und insbesondere der vorgenommenen Wahlen ermöglicht.

### **§11 Wirkungsbereich der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über Vorschläge
- 2) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verband
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühren und Verbandsbeiträge.
- 7) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- 8) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verband, gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verband sowie gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts
- 9) die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Verbandes gemäß §17
- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Probleme oder Anträge
- 11) Genehmigung einer offiziellen Bewerbung des Verbandes um ein nationales oder internationales Bogensport-Großereignis, für dessen Durchführung der Verband die Verantwortung trägt.
- 12) die Beratung und Beschlussfassung zu Fragen des Bogensports, die nicht durch ein anderes Verbandsorgan einer Erledigung zugeführt werden oder die ihr vom Vorstand zur Erledigung zugewiesen werden.

### **§12 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2.Vorsitzenden, SchriftführerIn und KassierIn. Bis zu 5 Beiräte können zur Unterstützung des Vorstands kooptiert werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit unter schriftlicher Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung auf die statutengemäße Mitgliederzahl des Vorstandes der Generalversammlung.

- 4) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 6) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 erschienen sind.
- 7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme d. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder ist geheim abzustimmen.
- 8) Der Vorstand wird von d. Vorsitzenden oder d. StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen zu erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von d. Vorsitzenden oder d. StellvertreterIn und d. SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- 9) Abweichend zu 6) können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten und in Angelegenheiten von geringer Bedeutung auf dem Umlaufwege gefasst werden. Der betreffende Antrag ist so zu formulieren, dass darüber mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann, und muss allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer angemessenen Frist übermittelt werden. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn ein Vorstandsmitglied die Behandlung in einer Vorstandssitzung verlangt. Einzelheiten, insbesondere der Antragstellung und der Protokollierung, sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
- 10) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben wahr zu nehmen:
  - a) Einrichtung eines dem Verband entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - b) Erstellung des jährlichen Budgets und Beschluss über den Einsatz der jeweiligen Mittel
  - c) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
  - d) Verwaltung des Verbandsvermögens
  - e) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sowie Abhalten derselben.
  - f) Ausarbeiten eines Wahlvorschlages
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
  - h) Aufnahme und Kündigung von DienstnehmerInnen des Verbandes
  - i) Bei Bedarf das Aufstellen der Geschäftsordnung
  - j) Delegierte an die Sportbehörden zu entsenden
  - k) Landesmeisterschaften auszuschreiben und zu vergeben.
  - l) Jugend- Förderungsprogramme aufzustellen
  - m) Für TrainerInnen-, SchiedsrichterInnen- und Funktionärsausbildungen zu sorgen

### **§13 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

- 1) D. 1. Vorsitzende vertritt den Landesverband in allen Belangen nach außen und führt jeweils den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er/Sie wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von d. 2. Vorsitzenden vertreten.
- 2) Wichtige Schriftstücke, wie insbesondere den Landesverband verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet d. 1. Vorsitzende gemeinsam mit d. SchriftführerIn.

- 3) In Geldangelegenheiten zeichnet d. 1. Vorsitzende mit d. KassierIn.
- 4) D. SchriftführerIn hat d. jeweilige/n Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er/Sie verfasst die vom Landesverband ausgehenden Schriften und Dokumente und verwaltet das Archiv.
- 5) D. KassierIn obliegt die gesamte Geldgebarung des Landesverbandes, die Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege. D. KassierIn ist der Generalversammlung gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassaführung verantwortlich.

#### **§14 Rechnungsprüfer**

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den RechnungsprüferInnen obliegt die jährliche Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung den Vorstand und die Generalversammlung in Kenntnis zu setzen.

#### **§15 Der Disziplinausschuss**

- 1) Der Disziplinausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- 2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Die Generalversammlung wählt d. Vorsitzende/n des Disziplinausschusses, eine/n 2. BeisitzerIn sowie die 3 Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses.
- 4) Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der auf die Wahl folgende Generalversammlung.
- 5) Ist ein Mitglied befangen, dann tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.
- 6) Der Disziplinausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.
- 7) Der Disziplinausschuss entscheidet verbandsintern bei disziplinären Verstößen oder solchen gegen das Ansehen, die Interessen, Ziele oder Zwecke des Verbandes. Er trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8) Fälle können dem Disziplinausschuss unterbreitet werden durch
  - a) d. 1. Vorsitzende/n
  - b) den Vorstand
  - c) die ordentlichen Mitglieder
  - d) KampfrichterInnen oder Juries, wenn sie sich aus Turnieren ergeben, die unter ihrer Leitung standen.
- 9) Folgende Strafen sind möglich
  - a) eine öffentliche Rüge
  - b) eine Sperre
  - c) Verlangen nach Schadenersatz und Wiedergutmachung
  - d) Androhung eines Gerichtsverfahrens
  - e) Durchführung eines Gerichtsverfahrens
  - f) Ausschluss aus dem Verband. D.h. im Falle einer Person darf diese, obwohl der Verein, dem sie angehört, alle Verbandsrechte besitzt, nicht mehr an den Aktivitäten des Verbandes teilhaben.
- 10) Das Urteil und das Strafmaß wird den betroffenen Personen und Vereinen innerhalb von 10 Tagen nach der Beschlussfassung mitgeteilt.

### §16 Das Schiedsgericht

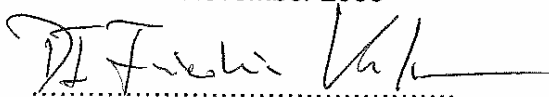
Zur Schlichtung von allen Streitigkeiten innerhalb des Verbands ist das verbandsinterne Schiedsgericht einzuberufen:

- 1) Das Schiedsgericht wird von d. Vorsitzenden einberufen.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet bei allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen und nach bestem Wissen und Gewissen.
- 3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Verbandsmitgliedern zusammen, es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Der Vorstand bestimmt in dieser Zeit eine/n unparteiische/n Vorsitzende/n.
- 4) Der Beschluss des Schiedsgerichtes wird in Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.
- 6) Die betroffenen Parteien verpflichten sich, die Statuten und Bestimmungen einzuhalten und den gefällten Schiedsspruch gutwillig anzuerkennen.
- 7) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Verbandsangehörigen auszuwählen.
- 8) Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gemäß Absatz 3 die SchiedsrichterInnen dem anderen Teil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.
- 9) Der Rechtsweg gilt als ausgeschlossen, wenn das Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO eingerichtet wird.

### §17 Auflösung des Landesverbandes

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen, das den Mitgliedsvereinen zufallen muss. Gibt es keine Mitgliedsvereine, dann ist das Vermögen des Verbandes einem gemeinnützigen Zweck, wenn möglich im Sportbereich, zuzuführen. Zur Auflösung des Verbandes ist von der Generalversammlung ein Liquidator zu bestimmen, der gegenüber der Vereinsbehörde die satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens bestätigt.

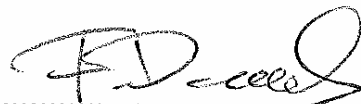
Wien am 6. November 2006



1. Vorsitzender



Kassierin



2. Vorsitzender



Schriftführer